



Mediendokumentation

Datum

27. Juni 2008

Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat

Das seit 12 Jahren geltende Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) soll revidiert werden. Kern der Vorlage ist die autonome Einführung des sogenannten "Cassis-de-Dijon-Prinzips" durch die Schweiz, d.h. dessen Anwendung durch die Schweiz auf bestimmte Einfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Weitere Gesetzesänderungen betreffen die Produktinformation und die Vereinfachung von Zulassungsverfahren.

Mit der Revision des THG soll ermöglicht werden, dass Produkte, die in der EG, bzw. im EWR rechtmässig in Verkehr gesetzt worden sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren können, sei es, weil die schweizerischen Produktvorschriften mit jenen der EG harmonisiert sind, sei es aufgrund von Abkommen mit der EG oder aufgrund der neuen THG-Bestimmungen zur Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" in der Schweiz.

Mit dem "Cassis-de-Dijon-Prinzips" wird ein zusätzliches Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse geschaffen, das zur Belebung des Wettbewerbs im Inland sowie zur Senkung der Kosten für die Unternehmen und der Konsumentenpreise beitragen wird. Die Vorlage hat ein bedeutendes volkswirtschaftliches Potenzial und gehört zur Kategorie von Vorhaben der Legislatur 2008-2011, die einen Wachstumseffekt von jeweils über 0.5 % des BIP erwarten lassen.

Die vorliegende Botschaft ist Teil eines Massnahmenpakets des Bundesrates zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Neben der Teilrevision des THG umfasst das Paket den konsequenten Abbau schweizerischer Sondervorschriften durch Harmonisierung des schweizerischen Produkterechts mit demjenigen der EG (Bundesratsbeschluss vom 31. Oktober 2007), sowie durch vertragliche Vereinbarungen mit der EG. Die vorliegende Botschaft wird ergänzt durch die Botschaft über die Ausweitung des Bundesgesetzes über die technischen Einrichtungen und Geräte (STEG) zu einem umfassenden Produktsicherheitsgesetz (PrSG).

Die Unterlage stellt in Teil I die Motivation für die Reform dar, erläutert in Teil II die Änderungen des THG und gibt in Teil III einen Überblick zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Reform.

I Hintergrund und Einordnung in die Strategie des Bundesrates

1 Hintergrund der Teilrevision: Die parlamentarischen Vorstösse

Seit 2004 sind verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, welche den Themenkomplex der schweizerischen Produktevorschriften, der technischen Handelshemmnisse sowie das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" betreffen. Es handelt sich dabei um das Postulat 04.3390 Leuthard "Cassis-de-Dijon-Prinzip", die Motion 04.3473 Hess Hans "Aufhebung von technischen Handelshemmnissen", die Interpellation 05.3054 Bühler "Abklärungen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip zugunsten von mehr Wettbewerb" und das Postulat 06.3151 Baumann "Einseitige Anerkennung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Offenlegung der mutmasslichen Auswirkungen". In diesem Zusammenhang sind weitere Vorstösse wie die Interpellation 05.3116 Sommaruga und das Postulat 05.3122 der Sozialdemokratischen Fraktion zu erwähnen, die u. a. Auskunft darüber verlangen, welche Differenzen zwischen den schweizerischen Produktevorschriften und jenen der EG zu einem namhaften Unterschied im Schutzniveau führen und welche schweizerischen Vorschriften ohne Reduktion des Schutzniveaus an jene der EG angepasst werden könnten.

Die vorliegende Teilrevision basiert auf der vom Bundesrat und den eidgenössischen Räten angenommenen Motion 04.3473 Hess. Diese will durch eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)¹ die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit

- die in der EG bzw. im EWR geltenden technischen Vorschriften in der Schweiz grundsätzlich anerkannt werden;
- die Produkte, die innerhalb der EG bzw. des EWR frei zirkulieren dürfen, auch in der Schweiz grundsätzlich zugelassen sind und
- Abweichungen von diesem Grundsatz im Einzelfall ausdrücklich gesetzlich geregelt sind.

2 Technische Handelshemmnisse

Die Handelshemmnisse im Bereich Warenverkehr sind vielfältig. Es gilt dabei die folgenden fünf Kategorien zu unterscheiden, die einzeln oder in Kombination mit den anderen handelshemmende Wirkung entfalten können. Es sind dies:

- a) mangelnde internationale Handelbarkeit aus physikalischen Gründen (z. B. Boden, Liegenschaften) oder wegen gesetzlicher Vorgaben (z. B. Salz- und Alkoholmonopol);
- b) Zölle, Zollverfahren und andere Abgabenordnungen;
- c) Nichttarifäre Handelshemmnisse (NTB), insb. technische Handelshemmnisse (TBT);
- d) Bestimmungen des Privatrechts wie geistige Eigentumsrechte und Haftpflichtbestimmungen;
- e) Private Abreden.

Die oben erwähnten parlamentarischen Vorstösse betreffen ausschliesslich Hindernisse gemäss Buchstabe c).

Es wird zwischen den vier folgenden Kategorien von technischen Handelshemmnissen unterschieden: Hindernisse aufgrund der

¹ SR 946.51

- *Produkteanforderungen im allgemeinen* (z. B. der Eigenschaften, der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung),
- *Information über die Produkte im speziellen* (z. B. Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, Beipackzettel, Sicherheitsdatenblatt),
- *Konformitätsbewertung* (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion) und
- *Zulassungsverfahren*.

Die beiden ersten betreffen die Anforderungen an das Produkt selbst, die beiden letzten die Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung des Produkts mit den massgebenden Anforderungen.

Als technische Handelshemmnisse werden Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs bezeichnet, welche auf unterschiedliche Anforderungen an Produkte, auf die unterschiedliche Anwendung von Produktvorschriften oder auf die Wiederholung beispielsweise von Produktprüfungen oder –zulassungen zurückzuführen sind. Für ein international überdurchschnittlich intensiv verflochtenes Land wie die Schweiz sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten solcher Behinderungen erheblich.

3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Der Bundesrat hat seit den 1990-er Jahren zwei Strategien zum Abbau technischer Handelshemmnisse verfolgt: die autonome Harmonisierung der schweizerischen Vorschriften mit dem EG-Recht sowie der Abschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen über den gegenseitigen Marktzugang. Im Vordergrund stand dabei der Abbau technischer Handelshemmnisse mit der EG, namentlich auch bei den beiden im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement, MRA*) und über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Beide Strategien sind bereits heute im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) verankert.

Wie in der EG soll auch in der Schweiz das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" eine Ergänzung zu vertraglichen Vereinbarungen und zur Harmonisierung oder Angleichung der nationalen Vorschriften an jene der EG darstellen und nicht einen Ersatz derselben. Der Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit jenen der EG sowie internationalen Vereinbarungen kommt somit auch weiterhin eine grosse Bedeutung zu.

Die konsequente autonome Harmonisierung durch Anpassung der schweizerischen Vorschriften an jene der EG ist ein Instrument, das nur in jenen Bereichen anwendbar ist, die auch in der EG selbst harmonisiert sind.

In all jenen Bereichen, in denen die technischen Vorschriften innerhalb der EG aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht oder nur teilweise harmonisiert sind (insbes. Lebensmittel, Textilien, Bekleidung, Wohnungseinrichtungsgegenstände wie Möbel, Kosmetika)², können die technischen Handelshemmnisse in absehbarer Zeit nur durch die einseitige Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" durch die Schweiz auf bestimmte Importe aus der EG bzw. dem EWR beseitigt werden. Die Reichweite des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" ist dabei erheblich, da selbst im sogenannten harmonisierten Bereich in der EG im Wesentlichen "nur" jene Produktvorschriften harmonisiert werden, die namentlich zum Schutz der Gesundheit, der

² Konkrete Beispiele sind: nicht gesundheitsrelevante Vorschriften bezüglich Zusammensetzung von Lebensmitteln (z.B. Eiergehalt von Teigwaren, Fettgehalt von Speiseeis). Ferner sind die Vorschriften beispielsweise für Öle und Fette, Backwaren, Pilze und Joghurt in der EG nicht vollständig harmonisiert. Nicht harmonisierte Vorschriften bestehen beispielsweise auch bezüglich Octylphenol und seinen Ethoxylaten bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln, Textilverarbeitungsmitteln, Lederverarbeitungsmitteln, Hilfsmitteln für die Zellstoff- und Papierherstellung; Gleitschirmen, Velos, gewissen Fahrzeugen und Anhängern, gewissen Sportgeräten; Feuerlöschern, Alarmanlagen gegen Feuer und Diebstahl, Spielautomaten, Laserpointer, Möbel, sowie bezüglich Brennbarkeit von Textilien; usw.

Umwelt, oder der Konsumenten relevant sind. Dies bedeutet, dass die Zahl der nicht-harmonisierten Vorschriften, d.h. das Anwendungsfeld des "Cassis-de-Dijon-Prinzips", auch in Zukunft eine grosse Bedeutung behalten wird. Die verbleibenden, aus den erwähnten Gründen einer - autonomen oder vertraglichen - Harmonisierung nicht zugänglichen unterschiedlichen Vorschriften wirken sich aber marktabschottend aus, gerade auch in einem kleinen Binnenmarkt wie jenem der Schweiz. Dabei geht es nicht nur um die heute bestehenden abweichenden technischen Vorschriften, sondern darum, auch in Zukunft zu vermeiden, dass sich neue Produktvorschriften als unnötige technische Handelshemmnisse auswirken.³ Das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" ist somit ein unverzichtbarer Teil des bundesrätlichen Massnahmenaspekts zum möglichst umfassenden Abbau technischer Handelshemmnisse.

Auch Abkommen mit der EG, wie sie im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossen worden sind, bleiben ein wichtiges Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Da die EG im Gegensatz zur Schweiz im Ausland durchgeführte Konformitätsbewertungen nur anerkennt, wenn mit dem betreffenden Land ein Staatsvertrag besteht, sind solche Abkommen über den gegenseitigen Marktzutritt für den Zugang der schweizerischen Exportwirtschaft zum EG-Markt von zentraler Bedeutung. Parallel zur Revision des THG werden die Bestrebungen zur Ausweitung dieser Abkommen auf neue Produktbereiche fortgesetzt. Die von der Schweiz bereits während der Verhandlungen geforderte Aufnahme der Bauprodukte in das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ist am 12. März 2008 erfolgt. Die Aufnahme weiterer Produktbereiche, insbesondere von Seilbahnen und Aufzügen, ist in Vorbereitung.

Sodann hat der Bundesrat am 14. März 2008 Mandate für Verhandlungen über neue Abkommen mit der EG verabschiedet, mit dem Ziel, den Marktzugang für den Agrar- und Lebensmittelsektor zu liberalisieren und eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit, allgemeine Produktsicherheit und Lebensmittelsicherheit zu vereinbaren. Die autonome und die vertragliche Regelung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" sind nicht sich gegenseitig ausschliessende Handlungsoptionen, sondern zwei sich ergänzende Strategien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse. Mit den Verhandlungen über ein Agrarfreihandelsabkommen wird das Ziel verfolgt, den gegenseitigen Marktzugang für Agrarprodukte und Lebensmittel, einschliesslich einer vertraglichen Regelung zur Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" im Vertragsbereich, zu vereinbaren. Weil auch eine einseitige Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" volkswirtschaftlich vorteilhaft ist (vgl. Teil III) und eine vertragliche Regelung für alle Produkte kaum in naher Zukunft möglich sein wird, soll das Prinzip im Rahmen der vorliegenden THG-Revision auf autonomer Basis eingeführt werden. Je nach Ergebnis der geplanten Verhandlungen würde die einseitige Anwendung später gegebenenfalls ganz oder teilweise durch eine vertragliche auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung abgelöst.

4 Das bestehende Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Das im Rahmen des Revitalisierungsprogramms verabschiedete und am 1. Juli 1996 in Kraft getretene THG hat zum Ziel, dass bestehende Handelshemmnisse bestmöglich abgebaut und die von den Fachämtern vorbereiteten und vom Bundesrat erlassenen technischen Vorschriften keine neuen Hemmnisse schaffen. Das als Rahmenerlass konzipierte Gesetz enthält daher u.a. Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Änderung technischer Vorschriften. Solche Vorschriften legen die Voraussetzungen fest, unter denen Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen. Sie enthalten namentlich Regeln hinsichtlich Beschaffenheit, Eigenschaften, Verpackung, Beschriftung, Herstellung, Transport, Lagerung, Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung und Zulassung von Produkten.

³ Dabei bleibt die Möglichkeit offen, auch in Zukunft ausdrückliche Ausnahmen vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" zu erlassen, falls sich dies zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit als nötig erweisen sollte.

Gemäss Artikel 4 THG sind technische Vorschriften so auszugestalten, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Zu diesem Zweck sind sie auf die Vorschriften unserer wichtigsten Handelspartner, d.h. in der Regel auf jene der EG abzustimmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 4 nur zulässig, soweit überwiegende öffentliche Interessen namentlich aus Gründen des Gesundheits-, des Umwelt- oder des Verbraucherschutzes dies erfordern.⁴ Artikel 18 Absatz 2 THG sieht zudem schon heute vor, dass ausländische Konformitätsbewertungen in der Schweiz auch ohne Staatsvertrag anerkannt werden, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die angewendeten Prüf- und Konformitätsbewertungsverfahren den schweizerischen Anforderungen genügen und die ausländische Konformitätsbewertungsstelle über eine gleichwertige Qualifikation wie die in der Schweiz geforderte verfügt.

II Die Teilrevision des BG über die technischen Handelshemmnisse

Mit Beschluss vom 29. November 2006 hat der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, zum Entwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer einer Teilrevision des THG zustimmt. Am 4. Juli 2007 hat der Bundesrat Kenntnis von den Ergebnissen der Vernehmlassung genommen und das EVD beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten.

5 Autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips"

5.1 Grundsatz

Durch die autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" sollen in der Schweiz auch solche Produkte in Verkehr gebracht werden können, welche nach den Vorschriften der EG oder eines EG/EWR-Mitgliedstaates hergestellt und dort rechtmässig in Verkehr sind. Voraussetzung ist, dass diese Produkte unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen kein erhebliches Risiko für überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere den Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder der Konsumentinnen und Konsumenten darstellen. Eine Übersicht über den Anwendungsbereich des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" ist im Anhang enthalten.

Zusätzlich werden die bestehenden Grundsätze für Vorbereitung, Erlass und Änderung von technischen Vorschriften mit Bestimmungen hinsichtlich der Produktinformation, der Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Produkten (inkl. Aufträge zur Vereinfachung von Zulassungsverfahren für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassene Produkte) sowie hinsichtlich des Einbaus, der Inbetriebnahme und der Verwendung von Produkten ergänzt. Diese Aspekte waren in der Vergangenheit häufig Ursache von technischen Handelshemmnissen.

⁴ Interessen nach Absatz 3 Buchstabe a sind der Schutz:

- a. der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- b. des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c. der natürlichen Umwelt;
- d. der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e. der Konsumenten und der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- f. des nationalen Kulturgutes;
- g. des Eigentums.

5.2 Fälle, in denen das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" keine Anwendung findet

Analog zur Praxis in der EG findet das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" keine Anwendung für zulassungspflichtige Produkte sowie für Produkte, welche Importverboten unterliegen oder einer vorgängigen Importbewilligung bedürfen. Stattdessen sind für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte vereinfachte Zulassungsverfahren vorzusehen (vgl. Ziffer 6.2).

Im Rahmen dieser Teilrevision gilt es zudem, die generellen Ausnahmen vom künftigen "Cassis-de-Dijon-Prinzip" festzulegen. So wurde im Rahmen der THG-Revision eine umfassende Überprüfung des schweizerischen Produkterechts auf Abweichungen vom in der EG geltenden Produkterecht vorgenommen. Am 31. Oktober 2007 hat der Bundesrat einen entsprechenden Bericht⁵ verabschiedet und über das weitere Vorgehen in Bezug auf die festgestellten Abweichungen entschieden. Dabei hat sich der Bundesrat vom Grundsatz leiten lassen, solche Abweichungen in Zukunft nur noch vorzusehen, wenn wesentliche öffentliche Interessen erheblich gefährdet wären. Dieser neu statuierte Grundsatz wird auch Massstab für künftige Entscheide sein.

Mit dem erwähnten Beschluss hat der Bundesrat entschieden, dass das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" in 18 Fällen nicht zur Anwendung gelangen soll. In 5 Fällen hat der Bundesrat die bestehenden, vom in der EG geltenden Recht abweichenden Produktvorschriften voll bestätigt; in 13 Fällen sollen die Abweichungen in den schweizerischen Produktvorschriften eingeschränkt werden oder nur vorläufig gelten. In 34 Fällen hat der Bundesrat entschieden, auf Abweichungen vom in der EG geltenden Produkterecht zu verzichten⁶. Damit werden nach Umsetzung der vorliegenden Revision über 80 % der Importe aus der EG nicht mehr durch technische Handelshemmnisse behindert sein.

Von diesen generellen Ausnahmen vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" zu unterscheiden sind Ausnahmen im Einzelfall, welche die zuständigen Behörden analog zur Praxis in der EG im Rahmen der Marktüberwachung anordnen können. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit der Marktüberwachung gilt es, die gesetzlichen Grundlagen für einen gesamtschweizerisch einheitlichen Vollzug zu schaffen.

5.3 Verhinderung einer Diskriminierung inländischer Produzenten

Schweizer Produzenten dürfen durch die autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" möglichst nicht benachteiligt werden. Dabei ist nicht die potenzielle Diskriminierung infolge unterschiedlicher Vorschriften zwischen der Schweiz und einem bestimmten EG-Mitgliedstaat entscheidend, sondern die tatsächliche Benachteiligung der inländischen Produzenten, die sich nur dann ergibt, wenn schweizerische Sondervorschriften die Kosten signifikant beeinflussen. Bisher sind nur wenige Fälle bekannt geworden, bei denen durch die Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" eine Benachteiligung der Schweizer Produzenten wegen nationalen Sondervorschriften tatsächlich ein Problem wäre. Sie betreffen ausnahmslos den Agrar- und Lebensmittelbereich.

Grundsätzlich stehen zwei, sich ergänzende Lösungsansätze zur Verfügung, mit denen sich eine Inländerdiskriminierung in den meisten Bereichen *a priori* ausschliessen lässt:

⁵ Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produkterecht vom in der EG geltenden Recht – Bericht in Erfüllung der Postulate 05.3122 Sozialdemokratische Fraktion und 06.3151 Baumann. Bericht, Mediendokumentation und Medienmitteilung sind auf folgender Internetseite abrufbar:

<http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=15377>

⁶ Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 hat der Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise entschieden, auf die im Oktober 2007 für Sportboote und Wassermotorräder beschlossene Anpassung an das EG Recht zu verzichten.

1. Die wichtigste Massnahme ist eine konsequente Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit dem EG-Recht in allen Bereichen, in denen die EG harmonisierte Vorschriften kennt. Mit dem erwähnten Beschluss vom 31. Oktober 2007 hat der Bundesrat entschieden, schweizerische Sondervorschriften durch eine Harmonisierung der schweizerischen Produktvorschriften mit dem EG-Recht konsequent abzubauen. Damit werden beispielsweise die von der Wirtschaft gemeldeten Probleme bezüglich Inländerdiskriminierung aufgrund unterschiedlicher Vorschriften im Futtermittelbereich gelöst. Von grosser Bedeutung ist ferner die geplante Revision des Lebensmittelgesetzes.

2. In Bereichen, in denen die EG keine vollständig harmonisierten Vorschriften kennt, kann eine mögliche Diskriminierung inländischer Produzenten durch Beseitigung kostentreibender schweizerischer Produktvorschriften oder allenfalls durch eine Ausnahme von der Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" vermieden werden.

Die Revisionsvorlage sieht zudem vor, dass Schweizer Produzenten ihre für ein EG- oder EWR-Land bestimmten Produkte auch in der Schweiz in Verkehr bringen dürfen, womit allfällig verbleibende Inländerdiskriminierungen für exportierende Unternehmen vermieden werden. Mit dieser den Produktionsstandort Schweiz stärkenden Massnahme wird gewährleistet, dass die schweizerischen Hersteller künftig für den gesamten europäischen Markt nach den Vorschriften eines einzigen Landes produzieren und zu den gleichen Bedingungen wie ihre Konkurrenten aus der EG bzw. dem EWR Produkte in Verkehr bringen können. Zusätzlich wird die Diskriminierung inländischer Produzenten im Lebensmittelbereich, auf den die meisten gemeldeten Fälle von Inländerdiskriminierung fallen, mit einer Sonderlösung, welche sich an einer in Deutschland seit über 20 Jahren bewährten Regelung orientiert (vgl. Ziffer 5.4), gänzlich verhindert.

Auch für die übrigen Produktbereiche sieht die Vorlage eine Möglichkeit zur Verminderung einer Schlechterstellung inländischer Hersteller vor, die nur für den nationalen Markt produzieren. Werden Benachteiligungen aufgrund schweizerischer Sondervorschriften festgestellt, können diese dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemeldet werden. Lassen sich die Nachteile nicht innert nützlicher Frist durch eine Harmonisierung mit dem EG-Recht oder eine Ausnahme vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" beseitigen, wird der Bundesrat ermächtigt, schweizerischen Unternehmen, denen dadurch unzumutbare Nachteile erwachsen würden, vorübergehend zu ermöglichen, ihre für den schweizerischen Markt bestimmten Produkte nach denselben Vorschriften herzustellen, nach denen ein ausländisches Konkurrenzprodukt hergestellt worden ist. Solche Bewilligungen sollen aber nur solange gelten, bis die Inländerdiskriminierung durch eine Anpassung der Vorschriften beseitigt ist.

5.4 Sonderregelung für den Lebensmittelbereich

Lebensmittel, welche nach den technischen Vorschriften der EG und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung des EG-Rechts, nach den technischen Vorschriften eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates hergestellt und dort rechtmässig in Verkehr sind, sollen Zugang zum schweizerischen Markt haben, wenn sie über eine vom Bundesamt für Gesundheit vorgängig erteilte Bewilligung verfügen. Diese wird erteilt, sofern das Lebensmittel die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet sowie die Anforderungen an die Produktinformation erfüllt sind. In diesem Fall wird eine Allgemeinverfügung erlassen, auf die sich sowohl Importeure wie inländische Produzenten berufen können. Damit wird verhindert, dass Unternehmen, die nur für den schweizerischen Markt produzieren, gegenüber ihren Konkurrenten aus der EG diskriminiert werden. Diese Sonderregelung ermöglicht somit die Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" im Bereich der Lebensmittel, bei gleichzeitiger Wahrung des Gesundheitsschutzes und Verhinderung der Inländerdiskriminierung. Sie ist nicht anwendbar auf Lebensmittel, für die das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" aus den in Art. 16a

Abs. 2 der Vorlage genannten Gründen (z. B. Produkte, für die eine Zulassungspflicht oder ein Importverbot besteht) nicht anwendbar ist.

Ausserhalb des Lebensmittelbereichs wäre eine vorgängige Bewilligung unverhältnismässig, da dort kaum kostenrelevante Unterschiede der Produktvorschriften identifiziert wurden (die zudem durch Harmonisierung mit dem EG-Recht beseitigt werden konnten) und die Marktüberwachung die Einhaltung des allgemeinen schweizerischen Schutzniveaus zu gewährleisten vermag.

6 Vereinfachung der Produktinformation und der Zulassungsverfahren

Abklärungen haben gezeigt, dass sehr viele technische Handelshemmnisse auch durch unterschiedliche Vorschriften über die Produktinformation (Anforderungen an die Etikettierung, Kennzeichnung etc.) und durch die erneute Zulassung von im Ausland bereits zugelassenen Produkten verursacht werden. Um solche kostenrelevanten Handelshemmnisse zu verhindern, enthält die Revisionsvorlage Bestimmungen betreffend die Anforderungen an die Produktinformation. Zudem werden Vereinfachungen von Zulassungsverfahren für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassene Produkte vorgeschlagen.

6.1 Vorschriften über die Produktinformation

Da zahlreiche technische Handelshemmnisse auf umfangreiche und detaillierte Vorschriften für die Produktinformation zurückzuführen sind, werden im THG neue Grundsätze für deren Ausgestaltung festgelegt. Die Produktinformation soll künftig nur noch in einer Schweizer Amtssprache abgefasst werden müssen, ausser Warn- und Sicherheitshinweise einschliesslich der für die Sicherheit von Personen relevanten Anleitungen. Für diese kann verlangt werden, dass sie in mehr als einer Amtssprache oder in der bzw. den Amtssprache(n) des Verkaufsortes abgefasst sein müssen. Ausnahmsweise kann auch eine andere Sprache erlaubt werden, wenn damit genügend und unmissverständlich über das Produkt informiert wird. Die Angabe einer Schweizer Adresse soll für importierte Produkte nur noch in bestimmten abschliessend aufgeführten Fällen verlangt werden können.

Unter Vorbehalt der erwähnten Grundsätze betreffend Spracherfordernisse und gegebenenfalls der Angabe der Schweizer Adresse wird sich die Produktinformation für Produkte, die aufgrund des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, nach den technischen Vorschriften richten, nach denen das Produkt hergestellt worden ist.

6.2 Vereinfachung von Zulassungsverfahren für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassene Produkte

Verschiedentlich wurde in der Vernehmlassung die Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" auch auf Produkte gefordert, welche in der EG ein Zulassungsverfahren durchlaufen haben. Da Zulassungsverfahren insbesondere für jene Produkte bestehen, von denen eine potenziell hohe Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt ausgeht, soll das "Cassis-de-Dijon-Prinzip" analog zur EG nicht auf solche Produkte angewendet werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 18. Januar 2006 entschieden, mit Blick auf die THG-Botschaft darzulegen, in welchen Fällen in der EG ausgestellte Bewilligungen automatisch anerkannt werden, wann eine Feststellungsverfügung genügen und wo ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangen soll.

Der im Anhang zur THG-Botschaft vorgelegte "Bericht über die Vereinfachung von Zulassungsverfahren für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften bereits zugelassene Produkte" zeigt auf, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und schlägt entsprechende Massnahmen vor. Die Abklärungen haben gezeigt, dass sich die einzelnen

Zulassungsverfahren von ihrer Art und Ausgestaltung her stark unterscheiden. Folglich ist eine Konkretisierung der Vereinfachung, welche für alle im Rahmen von Sektorerlassen geregelten Verfahren unterschiedslos zur Anwendung käme, nicht sinnvoll. Diese ist daher im Rahmen der einzelnen Sektorerlasse vorzunehmen.

Da 90 % der aus der EG importierten zulassungspflichtigen Produkte, deren Marktzugang noch nicht staatsvertraglich geregelt ist, auf Arzneimittel entfallen, kommt diesem Bereich oberste Priorität zu. Diesbezüglich besteht klarer Handlungsbedarf namentlich zu folgenden Punkten:

- 1) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) für Human- und Tierarzneimittel mit dem Ziel, bei Zulassungsentscheiden anderer Länder mit gleichwertigen Zulassungsverfahren auf eine erneute wissenschaftliche Begutachtung teilweise oder ganz zu verzichten. Hierzu sind klare Kriterien zu definieren.
- 2) Anpassung der Vorschriften betreffend die Einteilung, Umteilung und Abgabe von Arzneimitteln.
- 3) Einfuhr von patentgeschützten Arzneimitteln bei untergeordneter Bedeutung des Patentschutzes für die funktionelle Beschaffenheit der Erzeugnisse.
- 4) Spitalpräparate: Erleichterung in Bezug auf Amtssprachen für Fach- und Patienteninformationen.

Im Bericht werden die Stossrichtungen der Massnahmen festgelegt, mit denen Handelshemmnisse weiter abgebaut werden sollen. Das zuständige Eidgenössische Departement des Innern wird beauftragt, entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsrevisionen vorzubereiten.

In verschiedenen Produktbereichen haben die Abklärungen ergeben, dass weitere Vereinfachungen in erster Linie durch bilaterale Regelungen über eine gegenseitige Erleichterung des Marktzutritts erreicht werden können (namentlich gegenseitige Anerkennung der Zulassungen oder Mitwirkung der Schweiz am EG-Zulassungsverfahren). Im Vordergrund stehen dabei die geplanten Verhandlungen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EG. Es werden keine neuen Mandate beantragt.

Schliesslich werden auch die Produktbereiche aufgeführt, für welche die Untersuchungen ergeben haben, dass gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für bereits im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte besteht. Entweder wurde der Marktzutritt von zulassungspflichtigen Produkten bereits durch eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens in der Schweiz oder eine staatsvertragliche Regelung ausreichend erleichtert (z.B. Personenwagen) oder überwiegende öffentliche Interessen stehen einer weiteren Vereinfachung des Zulassungsverfahrens entgegen (z.B. Waffen).

III Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Im Rahmen der Wachstumspolitik 2008-2011 hat der Bundesrat eine Senkung des hohen Kostenniveaus in der Schweiz zu einer Priorität gemacht. Von besonderer Bedeutung für das Kosten- und damit das Preisniveau sind technische Handelshemmnisse, die den grenzüberschreitenden Austausch von Produkten behindern und damit zur Abschottung der inländischen Märkte beitragen. Dies schafft eine Reihe von volkswirtschaftlichen Problemen wie höhere Preise, eine eingeschränkte Wettbewerbsintensität auf dem Binnenmarkt, eine verringerte internationale Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produzenten sowie unausgeschöpfte Skaleneffekte im Zusammenhang mit der internationalen Arbeitsteilung.

Die drei Stossrichtungen des Bundesrates zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse - erstens die Teilrevision des THG, zweitens die Beseitigung der Abweichungen im schweizerischen Recht vom in der EG geltenden Recht sowie drittens der Ausbau vertraglicher Regelungen - werden positive Auswirkungen auf das Schweizer Wachstumspotenzial haben. Von den Massnahmen innerhalb der ersten Stossrichtung - der THG-Revision - sind vor allem die folgenden wirtschaftlich bedeutsam: (i) die autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" für Schweizer Importe aus der EG und dem EWR und die Beschränkung auf möglichst wenige Ausnahmen bei dessen Anwendung, (ii) die Massnahmen zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung im Anwendungsbereich des "Cassis-de-Dijon-Prinzips", (iii) Vereinfachungen bei der Produktinformation sowie (iv) die Vereinfachung von Zulassungsverfahren für im Ausland nach gleichwertigen Vorschriften zugelassene Produkte.

In der volkswirtschaftlichen Analyse wurde abgeschätzt, wie stark die Reformen den Marktzugang für Importe aus der EG in die Schweiz erhöhen, welche Preisreduktionen sich daraus grob abschätzen lassen und welche weitergehenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Massnahmen haben.⁷

7 Die Verbesserung des Marktzugangs für Importe

Die Massnahmen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse führen für Erzeugnisse, die nach in der EG geltenden Produktvorschriften hergestellt wurden, insgesamt zu einem deutlich verbesserten Zugang zum schweizerischen Markt. Dies ist umso bedeutsamer, als 82 % der schweizerischen Importe aus der EG kommen. Ein signifikanter Anteil dieser Importe ist von den Verbesserungen aufgrund der Massnahmen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse betroffen. Diese Verbesserungen werden durch drei Formen von Handelsliberalisierungen ermöglicht: (i) autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" (ii) autonome Harmonisierung der technischen Vorschriften und (iii) Ausbau staatsvertraglicher Regelungen.

Folgende Tabelle vergleicht den Marktzugang für Importe aus der EG in die Schweiz vor und nach Wirksamwerden der Massnahmen. Sie zeigt, wie stark der Marktzugang durch das Revisionsprojekt verbessert wird. Während vor der Revision 52 % der Importe von technischen Handelshemmnissen behindert waren, wären es nach der Revision nur noch 19 %. Dabei handelt es sich um jene Bereiche, für welche Ausnahmen vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip" festgelegt wurden (aufgrund von Art. 16a Abs. 2 Bst e, betrifft 9 % der Importe) oder im schweizerischen Recht eine Zulassungspflicht besteht (aufgrund von Art. 16a Abs. 2, Bst a, der Vorlage betrifft 10 % der Importe).⁸

Tabelle: Marktzugang und entsprechende Importanteile für EG-Produkte (vorher / nachher)

Marktzugang	Vorher*		Nachher*	
	in %	in Fr.	in %	in Fr.
I Nicht behindert durch technische Handelshemmnisse	48 %	66 Mrd.	81 %	113 Mrd.
Gewährleistet durch Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips"	–	–	33 %	47 Mrd.
Gewährleistet durch vollständig harmonisierte Vorschriften	14 %	19 Mrd.	11 %	15 Mrd.

⁷ Eine Dokumentation, die mehr Hintergrund zu den volkswirtschaftlichen Analysen liefert wird auf der homepage des SECO aufgeschaltet werden.

⁸ Auch wenn mit den Zulassungen ein Handelshemmnis verbleibt, bringt hier die Revision von Artikel 5 THG Erleichterungen (Vereinfachung von Zulassungsverfahren).

Gewährleistet durch staatsvertragliche Regelung (bestehendes und erweitertes <i>Mutual Recognition Agreement, MRA</i>)	34 %	47 Mrd.	37 %	51 Mrd.
II. Behindert durch technische Handelshemmnisse	52 %	73 Mrd.	19 %	26 Mrd.
davon zulassungspflichtige Produkte	10 %	14 Mrd.	10 %	14 Mrd.
davon generelle Ausnahmen vom "Cassis-de-Dijon-Prinzip"	–	–	9 %	12 Mrd.
<i>Total der Warenimporte aus der EG</i>	<i>100 %</i>	<i>139 Mrd.</i>	<i>100 %</i>	<i>139 Mrd.</i>

*Die betroffenen Anteile wurden mit Hilfe der Zollstatistik der Eidg. Zollverwaltung für das Jahr 2006 ermittelt.

Der grösste Anteil der Verbesserung geht auf die autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" zurück, das gemäss Abschätzungen bei 33 % der Importe aus der EG Anwendung finden wird.⁹

Die schon am 31. Oktober 2007 nach Überprüfung der Abweichungen vom EG-Recht vom Bundesrat beschlossene autonome Harmonisierung verschiedener technischer Vorschriften bringt einen besseren Zugang bei rund 6 % der Importe aus der EG.¹⁰

Aufgrund der im März 2008 erfolgten Ausweitung des bestehenden MRA mit der EG sind neu die Bauprodukte¹¹, die auf 3 % der Warenimporte aus der EG geschätzt werden, durch staatsvertragliche Regelungen gedeckt. Somit fallen neu 37 % der Importe aus der EG unter dieses Abkommen.

8 Einsparpotenziale durch die autonome Einführung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips"

Eine abschliessende Quantifizierung des Einsparpotenzials für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sowie für Produzenten als Verwender von Vorprodukten ist nicht möglich. Ein Grund dafür ist, dass technische Handelshemmnisse nur eine von mehreren Erklärungsfaktoren für Preisunterschiede zwischen der Schweiz und dem Ausland sind. Zudem genügt es nicht zu wissen, bei welchem Anteil des Imports die Einfuhr leichter fällt; man muss auch abschätzen, welche Folgen dies für die Preise auf Konsumstufe hat.

Um den Einfluss auf die Preise abzuschätzen, wurde auf ökonometrische Auswertungen von Preisunterschieden zurückgegriffen. In einer vom SECO durchgeführten Analyse bei 50

⁹ Betroffen sind Importe in den folgenden Bereichen: Lebensmittel; Textilien und Bekleidung, Schuhe; Leder; Chemikalien; Steine und Erden; Metalle und Metallwaren; Fahrräder; Instrumente; Haushaltgegenstände; Schmucksteine; Kunstgegenstände und Antiquitäten. Nicht alle diese Gütergruppen kennen allerdings eine gleiche Dichte an technischen Vorschriften.

¹⁰ Durch die autonome Harmonisierung sind Einsparungen von jährlich über einer halben Milliarde Franken zu erwarten. Basis für diese Abschätzung ist hier die Annahme, dass auf den 8 Mrd. Franken betroffener Importe eine Preisreduktion von gegen 10 % zu erwarten ist. Da bei den von dieser autonomen Harmonisierung betroffenen Produkten nicht alle Vorschriften an jene der EG angeglichen werden konnten, d.h. keine vollständige Harmonisierung stattgefunden hat, erscheinen die genannten 6 % Importe nicht gesondert in Tabelle 1. Z .B. wurden im Lebensmittelbereich verschiedene Divergenzen aufgehoben, eine vollständige Harmonisierung ist aber nicht möglich, da auch innerhalb der EG nicht alle Vorschriften harmonisiert sind. Somit werden auch diese Produkte in den Anwendungsbereich des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" fallen.

¹¹ Da die Vorschriften für Bauprodukte schon vor der Ausweitung des MRA vollständig harmonisiert waren, sind sie in Tabelle 1 in der Spalte "Vorher" in der Kategorie "vollständig harmonisiert" enthalten

Produkten erweist sich dabei, dass die Existenz technischer Handelshemmnisse signifikant positiv zur festgestellten Preisdifferenz zwischen der Schweiz und den Nachbarländern beiträgt.¹² Technische Handelshemmnisse gehen mit Preisunterschieden in der Grössenordnung von 10 % bis 25 % für Vorschriften zur Produktzusammensetzung und zur Produktinformation einher. Bei den zulassungspflichtigen Produkten kann der Preisunterschied sogar bis zu 60 % betragen. Bei der Abschätzung des Preiseffekts wird im Folgenden vorsichtigerweise vom tiefsten Wert, also von einer Preisreduktion um 10 % ausgegangen.

Von den 33 % der Importe im Anwendungsbereich des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" sind vor allem die Produktkategorien Lebensmittel, Textilien und Bekleidung, Wohnungseinrichtungsgegenstände (wie etwa Möbel) sowie Kosmetika stark von technischen Handelshemmnissen betroffen. Allein in diesen Kategorien, bei denen eindeutig ein spürbarer Abbau von Handelsschranken zu erwarten ist, sind bei einem geschätzten Einsparpotential von 10 % Einsparungen von jährlich knapp 2 Mrd. Franken zu erwarten. Wenn der gesamte Anwendungsbereich des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" betrachtet wird, können deutlich über 2 Mrd. Franken eingespart werden. Diese Zahlen zeigen aber nur einen Teil der zu erwartenden wirtschaftlichen Effekte der Vorlage (vgl. Ziffer 9) und sind auch deshalb nur als Hinweis für Grössenordnungen zu verstehen und nicht als Versuch einer vollständigen Quantifizierung der Effekte der Reform.

Begünstigte durch diese Preissenkungen wären einerseits die Konsumentinnen und Konsumenten, deren verfügbares Einkommen ansteigen würde. Andererseits profitieren auch Unternehmen. Erstens reduzieren sich ihre Beschaffungskosten, da die Preise von importierten Vorleistungen sinken. Diese Entlastung auf der Kostenseite erhöht auch die Wettbewerbsfähigkeit exportierender Unternehmen. Zweitens führen die gestiegenen verfügbaren Haushaltseinkommen zu einer Erhöhung der Nachfrage in zahlreichen Sektoren.

9 Weitere volkswirtschaftliche Auswirkungen der Massnahmen

Zusätzlich zu den erwarteten Preisreduktionen kommen noch weitere volkswirtschaftliche Effekte, die langfristig eine bedeutende Rolle spielen dürften. Diese ergeben sich aus der Erhöhung der Wettbewerbsintensität und des dadurch verstärkten Anreizes zur Innovation einerseits und aus der gestiegenen Marktgrösse andererseits. Dazu kommt, dass dank der Revision die Gefahr kleiner wird, dass in Zukunft neue technische Handelshemmnisse aufgebaut werden.

Wettbewerb und Innovation: Die höhere Wettbewerbsintensität aus dem verbesserten Marktzugang für Importe führt zu einem stärkeren Innovationsdruck. Denn nur wer mit Hilfe innovativer Prozesse produziert oder innovative Produkte anbietet, wird in einem wettbewerbsintensiven Markt langfristig bestehen können. Die zusätzliche Innovation erhöht die realen Einkommen und die Gewinne für diese Unternehmen. Langfristig gesehen dürfte dieser Effekt, der zu einer Erhöhung der Produktivität führt, am bedeutsamsten sein.

Skaleneffekte (Grössenvorteile): Dank der Beseitigung von Abweichungen technischer Vorschriften und aufgrund der Regelung zur Vermeidung der Inländerdiskriminierung können schweizerische Güterproduzenten in Zukunft vermehrt nach harmonisierten Vorschriften produzieren. Für sowohl in der Schweiz wie auch in der EG aktive Unternehmen senkt dies nicht nur die administrative Belastung, sondern erlaubt vor allem auch die Ausnutzung von Skaleneffekten: Die Spezialisierung auf die Produktion grösserer Stückzahlen mit geringeren Stückkosten für grössere Absatzmärkte erhöht die Effizienz und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit.

¹² Staatssekretariat für Wirtschaft (2008): *Preisinsel Schweiz*, SECO: Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 16, Bern.

Dynamische Vorteile im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Rechts: Sollten sich aufgrund der Weiterentwicklung des schweizerischen oder des EG-Rechts bei den technischen Vorschriften erneut Divergenzen ergeben, wirkt die Anwendung des "Cassis-de-Dijon-Prinzips" dem Entstehen neuer Handelshemmnisse entgegen. Ausnahmen vom Prinzip sind zwar jederzeit möglich, müssen aber auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüft und gegebenenfalls vom Bundesrat festgelegt werden. Damit wird es in Zukunft schwieriger, neue ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse einzuführen.

10 Fazit

Die Massnahmen zum Abbau technischer Handelshemmnisse haben insgesamt ein bedeutendes volkswirtschaftliches Potenzial. Alleine schon die vorsichtige Abschätzung eines Teils der Effekte der Reformen auf die Preisentwicklung zeigen, dass die Vorlage zu jährlichen Einsparungen in Milliardenhöhe führen dürfte. Zusätzliche Effekte lassen sich quantitativ zwar nicht abschätzen, sind aber mittelfristig mindestens ebenso bedeutsam. Die vorliegende Reform ist ein Kernelement der bundesrätlichen Wachstumspolitik. Im Bericht des Bundesrates zur Wachstumspolitik 2008-2011 gehört sie denn auch zur Kategorie der wichtigsten wirtschaftspolitischen Vorhaben der laufenden Legislatur. In dieser Kategorie sind jene Massnahmen enthalten, die je einen Wachstumseffekt von über 0.5 % des BIP erwarten lassen.¹³

Anhang

Schematische Darstellung des Anwendungsbereiches des "Cassis-de-Dijon-Prinzips"

¹³ Schweizerischer Bundesrat (2008): *Wachstumspolitik 2008-2011: Massnahmen zur weiteren Stärkung des Schweizer Wirtschaftswachstums*, SECO: Grundlagen der Wirtschaftspolitik Nr. 15D, Bern.